

138 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

5. 10. 1953.

Regierungsvorlage.

Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 36. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation.

A. Vorbemerkungen.

In der Zeit vom 4. bis 26. Juni 1953 trat in Genf die Internationale Arbeitskonferenz zu ihrer 36. Tagung zusammen, auf der Österreich wie alljährlich durch eine vollständige Delegation vertreten war. Die Konferenz hat als 8. Gegenstand der Tagesordnung die Frage der Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt und am 25. Juni 1953 die Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation angenommen. Gemäß Art. 36 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation treten Abänderungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation erst in Kraft, sobald zwei Drittel der Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sie ratifiziert oder angenommen haben. Die nächsten Wahlen für die neue Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Internationalen Arbeitsorganisation sollen im Laufe der 37. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz stattfinden, die im Juni 1954 zusammentreten wird.

Die Annahme der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation durch die Republik Österreich kommt einem Staatsvertrag gleich, zu dessen Ratifikation nach Art. 65 Abs. 1 der Bundesverfassung 1929 der Herr Bundespräsident zuständig ist. Die Ratifikation bedarf überdies zu ihrer Gültigkeit nach Art. 50 der Bundesverfassung 1929 der Genehmigung des Nationalrates, da der Annahme der Urkunde durch die Republik Österreich die Bedeutung eines politischen Staatsvertrages zukommt.

B. Inhalt der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation.

Die Abänderungen beinhalten vor allem eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates in beschränktem Ausmaß; so wird der Verwaltungsrat nach der Fassung des Art. 7

Abs. 1 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in Hinkunft aus vierzig Mitgliedern (statt bisher zweiunddreißig) bestehen, und zwar aus

zwanzig Regierungsvertretern,
zehn Vertretern der Arbeitgeber,
zehn Vertretern der Arbeitnehmer.

Von den zwanzig Regierungsvertretern (bisher sechzehn) entfallen zehn (bisher acht) auf jene Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, während die übrigen zehn Mitglieder (bisher acht) von der Arbeitskonferenz in der Vollversammlung gewählt werden. Die Vollversammlung wird in Hinkunft auch je zehn Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer statt bisher je acht zu wählen haben. Die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates entspricht der Erweiterung des Umfanges, den die Internationale Arbeitsorganisation im Laufe der letzten Jahre durch den Beitritt zahlreicher Staaten erfahren hat. Das Ausmaß der Erhöhung ist so festgelegt, daß im bisherigen Verhältnis der Vertreter der Regierungen und der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zueinander keine Änderung eintritt.

Die bisherige Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 letzter Satz der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, wonach sich unter den sechzehn Regierungsvertretern des Verwaltungsrates sechs außereuropäische befinden müssen, soll entfallen, weil die Zahl der im Verwaltungsrat vertretenen außereuropäischen Länder bereits seit Jahren höher ist.

Die neue Fassung des Art. 7 Abs. 8 bestimmt, daß eine besondere Tagung des Verwaltungsrates in Hinkunft erst abzuhalten ist, wenn sechzehn (statt bisher zwölf) Mitglieder diesen Antrag schriftlich stellen.

Schließlich erfährt auch Art. 36 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, der sich mit der Änderung der Verfassung befaßt, insofern eine Änderung, als die für eine Verfassungsänderung erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation fünf der zehn (statt bisher acht) Mitglieder einschließen muß, denen die größte wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

2

Die Texte der Artikel der Verfassung, insoweit sie eine Änderung erfahren, werden nachstehend einander gegenübergestellt:

Bisheriger Text:

Artikel 7.

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus zweiunddreißig Personen, und zwar:

sechzehn Personen als Vertreter der Regierungen,

acht Personen als Vertreter der Arbeitgeber,

acht Personen als Vertreter der Arbeitnehmer.

2. Von den sechzehn die Regierungen vertretenden Personen werden acht durch die Mitglieder ernannt, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, und acht durch die Mitglieder, die zu diesem Zwecke von den zur Konferenz abgeordneten Regierungsvertretern unter Ausschluß der Vertreter der erwähnten acht Mitglieder bezeichnet worden sind. Unter den sechzehn Mitgliedern, die vertreten sind, müssen sich sechs außereuropäische Staaten befinden.

8. Der Verwaltungsrat stellt seine Geschäftsordnung auf. Er bestimmt den Zeitpunkt seines Zusammentritts. Eine besondere Tagung ist jedesmal abzuhalten, wenn mindestens zwölf Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Artikel 36.

Abänderungen an dieser Verfassung, die von der Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten beschlossen worden sind, treten in Kraft, sobald zwei Drittel der Mitglieder der Organisation sie ratifiziert oder angenommen haben. Dabei müssen diese zwei Drittel fünf der acht Mitglieder einschließen, die im Verwaltungsrat als Mitglieder vertreten sind, denen nach Artikel 7, Absatz 3, dieser Verfassung wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt.

Die angeführten Änderungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation sind als zweckentsprechend zu bezeichnen. Sie wurden auf der 36. Arbeitskonferenz in Genf mit 189 Stimmen ohne Einspruch bei zwei Stimmenthaltungen angenommen; auch die österreichische Delegation hat für die Annahme gestimmt.

Angesichts der vorstehenden Darlegungen hat die Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates vom 22. September 1953 den Beschluß gefaßt, dem Herrn Bundespräsidenten die vorbehaltlose Ratifikation der Urkunde zur Ab-

Neuer Text:

Artikel 7.

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus vierzig Personen, und zwar:

zwanzig Personen als Vertreter der Regierungen,

zehn Personen als Vertreter der Arbeitgeber,

zehn Personen als Vertreter der Arbeitnehmer.

2. Von den zwanzig die Regierungen vertretenden Personen werden zehn durch die Mitglieder ernannt, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, und zehn durch die Mitglieder, die zu diesem Zwecke von den zur Konferenz abgeordneten Regierungsvertretern unter Ausschluß der Vertreter der erwähnten zehn Mitglieder bezeichnet worden sind.

8. Der Verwaltungsrat stellt seine Geschäftsordnung auf. Er bestimmt den Zeitpunkt seines Zusammentritts. Eine besondere Tagung ist jedesmal abzuhalten, wenn mindestens sechzehn Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Artikel 36.

Abänderungen an dieser Verfassung, die von der Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten beschlossen worden sind, treten in Kraft, sobald zwei Drittel der Mitglieder der Organisation sie ratifiziert oder angenommen haben. Dabei müssen diese zwei Drittel fünf der zehn Mitglieder einschließen, die im Verwaltungsrat als Mitglieder vertreten sind, denen nach Artikel 7, Absatz 3, dieser Verfassung wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt.

änderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzuschlagen und hiezu gemäß Art. 50 der Bundesverfassung 1929 die erforderliche Genehmigung des Nationalrates einzuholen.

Die Bundesregierung stellt daher den

A n t r a g,

„der Nationalrat wolle den vorstehenden Bericht zur Kenntnis nehmen und der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen“.

INSTRUMENT FOR THE AMENDMENT OF THE CONSTITUTION OF THE INTERNATIONAL LABOUR ORGANISATION.

The General Conference of the International Labour Organisation,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Thirty-sixth Session on 4 June 1953; and

Having decided to substitute, in the provisions of the Constitution of the Organisation relating to membership of the Governing Body, the numbers "forty", "twenty", "sixteen" and "ten" for the numbers "thirty-two", "sixteen", "twelve" and "eight", a question which is the eighth item on the agenda of the session,

adopts this twenty-fifth day of June of the year one thousand nine hundred and fifty-three the following Instrument for the amendment of the Constitution of the International Labour Organisation, which may be cited as the Constitution of the International Labour Organisation Instrument of Amendment, 1953.

Article 1

In the text of the Constitution of the International Labour Organisation as at present in force the numbers "forty", "twenty", "sixteen" and "ten" respectively shall be substituted for the numbers "thirty-two", "sixteen", "twelve" and "eight"

INSTRUMENT POUR L'AMENDEMENT DE LA CONSTITUTION DE L'ORGANISATION INTERNATIONALE DU TRAVAIL.

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 4 juin 1953, en sa trentesième session,

Après avoir décidé de remplacer, dans les dispositions de la Constitution de l'Organisation relative à la composition du Conseil d'administration, les nombres « trente-deux », « seize », « douze » et « huit » par les nombres « quarante », « vingt », « seize » et « dix », question qui constitue le huitième point à l'ordre du jour de la session,

adopte, ce vingt-cinquième jour de juin mil neuf cent cinquante-trois, l'instrument ci-après pour l'amendement de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail, instrument qui sera dénommé Instrument d'amendement à la Constitution de l'Organisation internationale du Travail, 1953:

Article 1

Dans le texte de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail, telle qu'elle est actuellement en vigueur, les nombres « trente-deux », « seize », « douze » et « huit » figurant aux paragraphes 1, 2 et 8 de l'article 7 ainsi

Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1953 zu ihrer sechsunddreißigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, in den Bestimmungen der Verfassung der Organisation über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates die Zahlen „zweiunddreißig“, „sechzehn“, „zwölf“ und „acht“ durch die Zahlen „vierzig“, „zwanzig“, „sechzehn“ und „zehn“ zu ersetzen, eine Frage, die den achten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz nimmt heute, am 25. Juni 1953, die folgende Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation an, die als Abänderungsurkunde zur Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, 1953, bezeichnet wird.

Artikel 1

In der gegenwärtig geltenden Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation werden die im Artikel 7 Absätze 1, 2 und 8 sowie im Artikel 36 enthaltenen Zahlen „zweiunddreißig“, „sechzehn“, „zwölf“ und „acht“ durch die Zahlen „vierzig“,

4

contained in paragraphs 1, 2 and 8 of Article 7 and in Article 36.

Article 2

In the text of the Constitution of the International Labour Organisation as at present in force the last sentence of paragraph 2 of Article 7 shall be deleted.

Article 3

As from the date of the coming into force of this Instrument of Amendment, the Constitution of the International Labour Organisation shall have effect as amended in accordance with the preceding articles.

Article 4

On the coming into force of this Instrument of Amendment the Director-General of the International Labour Office shall cause an official text of the Constitution of the International Labour Organisation as modified by the provisions of this Instrument of Amendment to be prepared in two original copies, duly authenticated by his signature. One of these copies shall be deposited in the archives of the International Labour Office and the other shall be communicated to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations. The Director-General shall communicate a certified copy of the text to each of the Members of the International Labour Organisation.

Article 5

Two Copies of this Instrument of Amendment shall be authenticated by the signatures of the President of the Conference and of the Director-General of the International Labour Office. One of these copies shall be deposited in the

qu'à l'article 36 sont remplacés respectivement par les nombres « quarante », « vingt », « seize » et « dix ».

Article 2

Dans le texte de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail, telle qu'elle est actuellement en vigueur, la dernière phrase du paragraphe 2 de l'article 7 est supprimée.

Article 3

A partir de la date de l'entrée en vigueur du présent instrument d'amendement, la Constitution de l'Organisation internationale du Travail aura effet dans la forme amendée conformément aux articles précédents.

Article 4

Dès l'entrée en vigueur du présent instrument d'amendement, le Directeur général du Bureau international du Travail fera établir un texte officiel de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail, telle qu'elle a été modifiée par les dispositions de cet instrument d'amendement, en deux exemplaires originaux dûment signés par lui, dont l'un sera déposé aux archives du Bureau international du Travail, et l'autre entre les mains du Secrétaire général des Nations Unies aux fins d'enregistrement, conformément aux termes de l'article 102 de la Charte des Nations Unies. Le Directeur général communiquera une copie certifiée conforme de ce texte à chacun des Membres de l'Organisation internationale du Travail.

Article 5

Deux exemplaires authentiques du présent instrument d'amendement seront signés par le Président de la Conférence et par le Directeur général du Bureau international du Travail. L'un de ces exemplaires sera déposé aux archives du Bureau

„zwanzig“, „sechzehn“ und „zehn“ ersetzt.

Artikel 2

In der gegenwärtig geltenden Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation fällt der letzte Satz des Artikels 7 Absatz 2 weg.

Artikel 3

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Abänderungsurkunde gilt die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in der nach den vorstehenden Artikeln abgeänderten Fassung.

Artikel 4

Sobald diese Abänderungsurkunde in Kraft getreten ist, läßt der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zwei Urschriften des amtlichen Wortlautes der durch die Bestimmungen dieser Abänderungsurkunde geänderten Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation anfertigen und versieht sie mit seiner Unterschrift. Eine Urschrift wird im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt, die andere dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt. Der Generaldirektor stellt jedem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine beglaubigte Abschrift dieses Wortlautes zu.

Artikel 5

Zwei maßgebende Ausfertigungen dieser Abänderungsurkunde werden vom Präsidenten der Konferenz und vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterzeichnet. Eine Ausfertigung wird im Archiv des Internationalen Ar-

archives of the International Labour Office and the other shall be communicated to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations. The Director-General shall communicate a certified copy of the Instrument to each of the Members of the International Labour Organisation.

Article 6

1. The formal ratifications or acceptances of this Instrument of Amendment shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office, who shall notify the Members of the Organisation of the receipt thereof.

2. This Instrument of Amendment will come into force in accordance with the provisions of Article 36 of the Constitution of the Organisation.

3. On the coming into force of this Instrument, the Director-General of the International Labour Office shall so notify all the Members of the International Labour Organisation and the Secretary-General of the United Nations.

international du Travail, et l'autre entre les mains du Secrétaire général des Nations Unies aux fins d'enregistrement conformément aux termes de l'article 102 de la Charte des Nations Unies. Le Directeur général communiquera une copie certifiée conforme de cet instrument à chacun des Membres de l'Organisation internationale du Travail.

Article 6

1. Les ratifications ou acceptations formelles du présent instrument d'amendement seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail, qui en informera les Membres de l'Organisation.

2. Le présent instrument d'amendement entrera en vigueur dans les conditions prévues à l'article 36 de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail.

3. Dès l'entrée en vigueur du présent instrument d'amendement, le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera ce fait à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail et au Secrétaire général des Nations Unies.

beisamtes hinterlegt, die andere dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt. Der Generaldirektor stellt jedem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu.

Artikel 6

1. Die förmlichen Ratifikationen oder Annahmen dieser Abänderungsurkunde sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes mitzuteilen, der den Mitgliedern der Organisation davon Kenntnis gibt.

2. Diese Abänderungsurkunde tritt nach den Bestimmungen des Artikels 36 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in Kraft.

3. Sobald diese Abänderungsurkunde in Kraft getreten ist, gibt der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes dies allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bekannt.